

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Mai 1955

269/A.B.

zu 256/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abg. G r u b h o f e r und Genossen, betreffend die Gewährung eines Blindengeldes an die Zivilblinden, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b mit:

Zu Punkt 1 der Anfrage (ob und inwieweit geplant ist, die Wünsche der Zivilblinden nach Gewährung eines Blindengeldes im kommenden Fürsorgegrundsatzgesetz zu berücksichtigen):

Die Wünsche der Zivilblinden konnten in dem im Bundesministerium für Inneres mit den Ländervertretern beratenen Referentenentwurf eines Fürsorgegesetzes nur im beschränkten Ausmass berücksichtigt werden. So sollen bei mindererwerbsfähigen Personen - dazu gehören zweifellos die Zivilblinden - angemessene Teile ihres allfälligen Einkommens oder ihres Vermögens bei Prüfung ihrer Hilfsbedürftigkeit, also bei der Prüfung der Voraussetzung für eine Fürsorgeunterstützung, unberücksichtigt bleiben. Weiters soll Körper- und Sinnesbehinderten - daher auch Zivilblinden - die Anlernung von Fertigkeiten zur Erlangung einer entsprechenden Erwerbsfähigkeit zuteil werden. Da die sogenannten Fürsorge-Richtsätze auch nach Personengruppen abgestuft werden, können Zivilblinde unter Umständen Fürsorgeunterstützungen erhalten, die höher sind als die allgemeinen Fürsorgeunterstützungen. Schliesslich sind die Fürsorgeträger verpflichtet, zwecks Unterbringung, Heilbehandlung und Pflege auch von Blinden in hierzu geeigneten Anstalten das Erforderliche zu veranlassen.

Dazu ist aber ausdrücklich zu bemerken, dass diese Hilfe nach dem Fürsorge-Gesetz nur solchen Zivilblinden gewährt werden kann, die hilfsbedürftig, d.h. ausserstande sind, den Lebensbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen zu beschaffen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gehen Zivilblinde nach dem Fürsorge-Gesetz, ebenso wie andere nicht hilfsbedürftige Personen, leer aus. Da der Blindenverband aber die Erlangung eines besonderen "Blindengeldes" im Auge hat, das Zivilblinde auch dann erhalten sollen, wenn sie nicht hilfsbedürftig im Sinne des Fürsorge-Gesetzes sind, eine solche Massnahme aber naturgemäss im Fürsorge-Gesetz nicht geregelt werden kann, muss gesagt werden, dass der in Beratung stehende Entwurf eines Fürsorge-Gesetzes schon aus verfassungsmässigen Gründen den Wünschen der Zivilblinden nicht oder zumindest nicht vollauf Rechnung tragen kann.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Mai 1955

Zu Punkt 2 der Anfrage (betreffend Blindenzulage an Zivilblinde):

Die Grundsatzgesetzgebung des Bundes ist im Artikel 12 der Bundesverfassung geregelt. Nach Abs. 1 Z. 2 gehört wohl das "Armenwesen", nicht aber die Betreuung von Körperbehinderten schlechthin (z.B. von Zivilblinden) zur Grundsatzgesetzgebung des Bundes. Ohne Änderung der Bundesverfassung wäre es daher der Bundesregierung derzeit nicht möglich, ein Grundsatzgesetz mit dem gewünschten Inhalt vorzulegen. Die Regelung dieser Frage steht nach Artikel 15 Abs. 1 der Bundesverfassung derzeit den Ländern zu.

-.-.-.-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Mai 1955

Zu Punkt 2 der Anfrage (betreffend Blindenzulage an Zivilblinde):

Die Grundsatzgesetzgebung des Bundes ist im Artikel 12 der Bundesverfassung geregelt. Nach Abs. 1 Z. 2 gehört wohl das "Armenwesen", nicht aber die Betreuung von Körperbehinderten schlechthin (z.B. von Zivilblinden) zur Grundsatzgesetzgebung des Bundes. Ohne Änderung der Bundesverfassung wäre es daher der Bundesregierung derzeit nicht möglich, ein Grundsatzgesetz mit dem gewünschten Inhalt vorzulegen. Die Regelung dieser Frage steht nach Artikel 15 Abs. 1 der Bundesverfassung derzeit den Ländern zu.

-.-.-.-